

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der neue schweizerische Republikaner |
| Herausgeber: | Escher; Usteri |
| Band: | 4 (1801) |
| Artikel: | Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzungsvorschläge |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-543154 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Fürstenthums Neuenburg den Anfang des Getreides unter der Einschränkung gestatte, daß er auf dem Wochenmarkt zu Estavayer geschehe, und zwar gegen Vorweisung eines Bezeugnisses ihrer Ortsbehörde, enthaltend den Namen und Wohnort des Trägers, nebst der Anzahl seiner Haushgenossen und der Quantität des Getreides, welches er bedürfe, und daß nicht mehr als vier Viertel wöchentlich auf eine Haushaltung anzukaufen erlaubt werde.

Die Verwaltungskammer von Bern glaubt ihrerseits, daß keine andere Einschränkung zu machen sei, als daß der Verkauf an Ausländer blos auf dem Markt zu Erlach, nicht aber bey den Häusern gestattet werden sollte, und nicht länger als bis zu Anfang des künftigen Jahres.

Der Volkz. Rath findet das Begehrn der an der nordwestlichen Grenzen der Republik liegenden Distrikte der Cantone Fryburg und Bern gegründet und schlägt Thoen vor, so wie dies schon im verflossenen Jahr zu Gunsten der Einwohner des Neuschateller Gebiets geschehen ist:

1. Erstlich für die erwähnten Gegenden eine Ausnahme von dem Gesetz vom 13. Herbstm. 1799 zu gestatten. Daher

2. den Volkz. Rath zu bevollmächtigen, zwey Marktplätze, den einen im Canton Fryburg und den andern im Canton Bern zu bestimmen, wo Fremde Getreide ankaufen dürfen.

3. Diese Ausfuhr-Erlaubniß jedoch nur bis auf den 1. Jenner zu gestatten, dem Volkz. Rath aber zu überlassen, sie auch noch früher einzuziehen, wenn das Bedürfnis des Absatzes für die Einwohner sener Distrikte eine längere Fortdauer nicht erheischen oder das allfällige Steigen der Getreidpreise im Lande, dieselbe nicht gestatten sollte.

Die Polizei-Commission legt ihr Gutachten über das Loskaufgeschäft der Unterhaltung von Buchthieren des B. Wohlers von Wohlen vor, welches für 3 Tage auf den Tanzleutisch gelegt wird.

Von der Constitutionscommission wird über die Bitte des Friedr. Grether von Bies in der Markgrafschaft Badendurlach, dormal Leinweber zu Madiswyl im C. Bern, um Aufnahme in das helvetische Bürgerrecht, Bericht erstattet, und in Folge desselben diese Bittschrift an den Volkz. Rath gewiesen, um dem Grether möglich zu Erlangung eines Heimathsheines zu verhelfen und ihn dann übrigens nach dem Gesetze zu halten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Municipaliatgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzl. Rathes vorgetragene Gesetzesvorschläge. (Beschluß des Gesetzesvorschlags über die Verwaltung der Gemeindgüter.)

Dritter Abschnitt.

Verrichtungen, Organisation und Bestimmungen der Rechte und Pflichten der Gemeindeskammer.

25. Die Gemeindeskammern beschäftigen sich einertheils mit der Besorgung und Verwaltung der den Gemeinds- oder Heimathsgenossen zustehenden Gemeindgüter, die nicht Armgüter sind, und der Beziehung und Verwendung ihrer Einkünfte; anderntheils mit der Führung der Register ihrer Gemeinds- oder Heimathsgenossen.

26. Zu Abschaffung eines gültigen Beschlusses bedarf es einertheils der Anwesenheit von einem mehr als die Hälfte der Glieder der Gemeindeskammern, oder in den Fällen, wo in denjenigen Gemeinden, in welchen Gemeindescommisarien aufgestellt sind, die Gemeindes-Commissarien hinzugezogen werden müssen, der Glieder der Gemeindeskammer und der Commissarien zusammen genommen, andertheils der absoluten Mehrheit der anwesenden Glieder. — Des Präsidenten Stimme wird nur bey inslebenden Stimmen mitgezählt.

27. Der Gemeindammann kann den Sitzungen der Gemeindeskammer bewohnen; er hat dabei kein Stimmrecht, sondern macht blos, daß nicht den Gesetzen entgegen gehandelt werde.

28. Der Gemeindammann beeidigt öffentlich nach der Formel einer jeden Confession, die Mitglieder der Gemeindeskammer und die Gemeindescommisarien dahin, daß sie die Pflichten ihrer Stelle nach bestem Gewissen in wahrer Treue erfüllen wollen.

29. Die Gemeindeskammern stehen in Betreff ihrer Verhandlungen unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammer des Cantons, von welcher sie auf Verleidung der Generalversammlung oder anderer mittelbaren oder unmittelbaren Anzeigen hin, nach Untersuchung der Sache zurecht gewiesen, eingestellt, entsezt, und den Gerichten übergeben werden können, unter Vorbehalt jedoch, des Rekurses vor den Vollziehungsrath.

Im Fall der Suspension oder Entsezung soll die Generalversammlung der Gemeindesgenossen alsozgleich zu einer neuen Wahl zusammenberufen werden.

30. Die Gemeindeskammern können sich in so viele

Ausschüsse theilen, und so viele einzelne Verwaltungsbeamte aufstellen, als es die Menge und die Verschiedenheit ihrer Arbeiter erfordert.

Zu Bildung dieser Ausschüsse (Commissionen) können den Mitgliedern der Gemeindeskammern auch andere Bürger beygeordnet, und denselben mässige Gehalte bestimmt werden.

Die Ausschüsse dürfen sich nur mit allfälliger Vollführung der Beschlüsse der Gemeindeskammer, und mit allfälliger Vorberathung der in ihr Fach einschlagenden Maßnahmen beschäftigen, und sind der Gemeindeskammer untergeordnet.

31. In denjenigen Gemeinden, in denen Gemeindes-Commissarien aufgestellt sind, ist die Gemeindeskammer schuldig, dieselben bezuziehen, und kann ohne dieselben nichts Gültiges versuchen:

1) Wenn es um den Ankauf oder Austausch von Liegenschaften zu thun ist;

2) Bey Geldanleihen, für welche die Gesamtheit der Gemeindesgenossen oder die Gemeindgüter haften sollen;

3) Bey Ausleihung von Capitalien, die die Gemeindeskammer allfällig zu machen hat;

4) Bey Rechtshändeln, welche angehoben oder aufgehoben werden sollen;

5) Bey solchen Ausgaben, welche die von der Generalversammlung festgesetzte Competenz der Gemeindeskammer übersteigen.

32. Wenn ein Antrag der Gemeindeskammer über einen Gegenstand, über den nur mit Bezug der Commissarien verfügt werden kann, von der mit Bezug der Commissarien versammelten Gemeindeskammer vorworfen wird, so kann derselbe von der Gemeindeskammer der Generalversammlung vorgetragen werden.

32. a. In denjenigen Gemeinden, in welchen der Gemeindeskammer keine Commissarien beygeordnet sind, kann die Gemeindeskammer über keinen Gegenstand gültig verfügen, der nach den 17ten und 19ten Artikel der Generalversammlung vorbehalten ist, und ist die Gemeindeskammer schuldig, in diesen Fällen die Be- willigung der Generalversammlung zu erhalten.

33. Der Gemeindeskammer ist untersagt, ohne Be- willigung der Generalversammlung der Gemeindes- genossen, und ohne Genehmigung der Verwaltungskammer des Cantons, unter welchem Vorwand es sey, den Capitalfond der Gemeindesgenossengüter anzugreifen.

34. Gleicher Gestalt ist ihr untersagt, den Ertrag von Stiftungsgütern, die der Gemeindesgenossenschaft

gehören, ohne obgedachte Bewilligung und Genehmi- gung zu andern Zwecken und Bedürfnissen als denen der Stiftung zu verwenden. Es sollen auch alle dergleichen Güter nicht mit andern vermischt, sondern absonderlich verwaltet werden.

35. Die Schulden, welche nach Maßgab des Ar- tikel 3 gemacht worden, sollen nicht durch Veräußerung irgend eines Theils des Capitalfonds der Gemeindes- kammer getilgt, sondern es soll zu derselben Tilgung von dem Ertrag derselben alljährlich eine gewisse Summe bey Seite gelegt werden.

36. Die Gemeindeskammer legt alljährlich der Generalversammlung der Gemeindesgenossen im über ihre Einnahme und Ausgaben Rechnung ab, welche wenigstens 14 Tage vorher, nebst ihren Beilagen im Secretariat der Gemeindeskammer jeden stimmfähigen Gemeindesgenossen zur Einsicht offen stehen soll.

37. Es soll jedesmal eine Abschrift der von der Generalversammlung genehmigten Rechnung der Gemeindeskammer, nebst einem Verzeichniß des Vermögens und der Schulden der Gemeindesgenossenschaft, der Verwaltungskammer des Cantons übersandt werden, welche von Amts wegen dieselbe jedoch lediglich dahin untersuchen wird, ob sie dem Artikel 33, 34 und 35 entgegen sey, in welchem Fall sie alsgleich das Nöthige versuchen wird.

38. In denjenigen Fällen, welche die Gemeindeskammer der Generalversammlung der Gemeindesgenossen vorzutragen hat, wird sie derselben einen bestimmten Vorschlag zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.

Sie kann einen verworfenen Vorschlag jederzeit von neuem mit beliebigen Abänderungen der Generalver- sammlung vortragen.

39. Zu Führung der Register der Heimats- oder Gemeindesgenossen steht den Gemeindeskammern die Einsicht der Tauf-, Ehe- und Todtenrödel, und denjenigen Auszügen aus solchen, welche Kraft Gesetzes vom hinter dem Gemeinderath des Bezirks liegen sollen, offen.

40. Die Gemeindeskammern werden dem Gemeinderath ihres Bezirks ein Verzeichniß aller ihrer Heimatsgenossen beiderley Geschlechts, nebst Anmerkung ihres Geburtsjahres zustellen, und solches alljährlich im Monat revidiren und ergänzen.

41. Die Gemeindeskammern sind gehalten, den Gemeinde- oder Heimatsgenossen ihrer Gemeinde, auf Begehrten Heimatscheine nach dem durch das Gesetz vom vorgeschriebenen Formular zu ertheilen.